


Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. Nr. 28, S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds.GVBl. S. 214) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung vom 20.04.1989 die 2. Änderung des Bebauungsplanes EG 2A als Satzung beschlossen.

Aurich, den 27.06.1989

  
Bürgermeister



  
Stadtdirektor

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes EG 2A

§ 1  
Gegenstand der Änderung

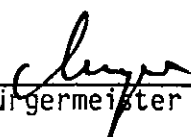
Der Bebauungsplan wird um folgende textliche Festsetzungen ergänzt:

1. Im Bereich der offenen Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
2. Im Bereich der offenen Bauweise wird die Mindestgröße für Baugrundstücke je Einzelhaus auf 450 m<sup>2</sup> und je Doppelhaus auf 800 m<sup>2</sup> festgesetzt.
3. Je Wohngebäude sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.

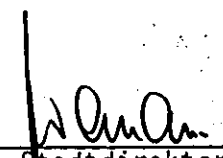
§ 2  
Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes EG 2A tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Aurich, den 20.04.1989

  
Bürgermeister



  
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 16.02.89 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes EG 2A und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.02.89 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.03.89 bis 06.04.89 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Aurich hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.04.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Aurich, den 27.06.1989

  
Stadtdirektor

